

Bundeskanzler *Olaf Scholz* kann die Warburg/Cum-Ex-Thematik noch nicht zu den Akten legen. Die CDU/CSU-Fraktion hat einen Antrag in den Bundestag eingebracht, damit dieser einen zweiten Untersuchungsausschuss einsetzt, um die Umstände der Steueraffäre der Hamburger Warburg-Bank im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Steuergestaltungen zu untersuchen. Unter Anwendung von Bundesrecht sollen die Rückforderungen unberechtigter Kapitalertragsteuererstattungen der Warburg-Bank im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung Hamburg seit dem 1.1.2011 aufgeklärt werden. Prüfungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Warburg-Bank sollen im Fokus stehen. Welche Stellen in Hamburg und im Bund tragen die politische Verantwortung? Im Mittelpunkt steht der damalige Erste Bürgermeister, spätere Bundesfinanzminister und jetzige Bundeskanzler *Olaf Scholz*. Besonders die Frage, ob Hamburg im Jahr 2016 das einzige Bundesland war, welches die Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften verjähren lassen wollte und was die Gründe dafür waren, steht im Mittelpunkt. Geklärt werden soll auch, ob sich Hamburg 2017 erst durch das BMF zu einer Geltendmachung veranlasst sah und aus welchem Anlass das Ministerium tätig wurde. Dabei geht es um die Kontakte zwischen Vertretern der Warburg-Bank und dem damaligen Bürgermeister *Scholz*, dem damaligen Finanzsenator *Peter Tschentscher* (SPD) sowie weiteren Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg. Auch die Kontakte des damaligen Bundestagsabgeordneten *Johannes Kahrs* (SPD) und des früheren Innensensors *Alfons Pawelczyk* (SPD) mit dem Steuerfall Warburg sollen Gegenstand des Untersuchungsausschusses sein. Ferner geht es um Spenden und Zuwendungen der Warburg-Bank und mit ihr verbundenen Unternehmen oder Gesellschaften an die Hamburger Regierungsparteien. Dem Bundesfinanzminister wird vorgehalten, dass er sich am 1.7.2020 in einer Aussage vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags konkret an ein Treffen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und Miteigentümer der Warburg-Bank, *Christian Olearius*, am 10.11.2017 habe erinnern können. Dies stünde so im Sitzungsprotokoll. Am 9.9.2020 im Finanzausschuss des Bundestags und am 30.4.2021 im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft habe sich *Scholz* nicht mehr an das Treffen erinnert. Die CDU/CSU-Fraktion fragt nun, ob dieser „rasante und umfassende Gedächtnisverlust des Bundeskanzlers“ einen „tatsächlichen oder taktischen Erinnerungsverlust“ darstelle, und ob *Scholz* der Öffentlichkeit, den Abgeordneten des Bundestags und denen der Hamburger Bürgerschaft die Wahrheit gesagt habe. Spannende Fragen und interessante Zeiten.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalterbetrieben

1. NV: Mietet eine GmbH, die für ihre Kunden Events und Produktionen organisiert, hierfür bewegliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Ausstattungsgegenstände) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Locations) an, hängt die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung dieser Aufwendungen im Hinblick auf die in § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG vorausgesetzte Anlagevermögens-eigenschaft davon ab, ob die GmbH längerfristig dieselben oder wiederholt kurzfristig vergleichbare Wirtschaftsgüter vorhalten muss, um mit diesen – entsprechend einem Produktionsmittel – immer wieder neue Events organisieren zu können.

2. NV: Werden die betreffenden Wirtschaftsgüter dagegen voraussichtlich nur für einen einzelnen Event verwendet und fehlt es an der Austauschbarkeit mit anderen angemieteten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, spricht dies dafür, dass sie in das Produkt „Einzelevent“ eingehen und nur dem Umlaufvermögen zuzuordnen wären.

BFH, Urteil vom 19.1.2023 – III R 22/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-917-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit

NV: Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind ohne den vorherigen Abschluss einer Erstausbildung gemäß § 9 Abs. 6 EStG i. d. F. des Zollkodex-AnpG nicht als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn der Steuerpflichtige zuvor langjährig Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielt hat.

BFH, Urteil vom 15.2.2023 – VI R 22/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-917-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aussetzung des Verfahrens bei Tod des Beteiligten und Rechtsmissbrauch

1. NV: Auch wenn der Rechtsnachfolger bereits zweifelsfrei feststeht, kann der Prozessbevollmächtigte einen Aussetzungsantrag nach § 246 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO stellen, um so Gelegenheit zu haben, klare Weisungen des Erben zur Weiterführung des Prozesses einzuholen.

2. NV: Nur wenn die Aussetzung prozessual sinnlos ist, kann ein Aussetzungsantrag rechtsmissbräuchlich sein.

BFH, Beschluss vom 10.3.2023 – X B 123/21

(X B 47/20)

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-917-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gesetzlicher Richter; Wertberechnung einer Nießbrauchlast

1. NV: Wurde eine mündliche Verhandlung nicht nur unterbrochen, sondern vertagt, hat das Ge-

richt in der für die letzte mündliche Verhandlung maßgebenden Besetzung zu entscheiden.

2. NV: Die Beachtung der für die Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Das gilt auch für Vorgänge, die für die Gewährung rechtlichen Gehörs entscheidend sind.

3. NV: Die fehlerhafte Abrundung bei der Berechnung der Laufzeit eines Nießbrauchs ist kein qualifizierter Rechtsfehler, der die Zulassung der Revision rechtfertigen würde.

BFH, Beschluss vom 22.3.2023 – II B 26/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-917-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung eines nicht vertretenen Klägers gemäß § 227 Abs. 2 ZPO

NV: Für einen am Vortag des Termintages vor Dienstschluss wegen einer Erkrankung gestellten Antrag auf Terminverlegung sind im Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich keine erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Erkrankung zu stellen. Der Antragsteller trägt aber das Risiko, dass die maßgeblichen Umstände der Erkrankung dem FG bis zur mündlichen Verhandlung nicht bekannt werden und nicht glaubhaft gemacht sind, wenn er nach der Antragstellung für das FG nicht mehr erreichbar ist.

BFH, Beschluss vom 31.3.2023 – VIII B 20/22